



Rechnungsprüfungsamt
- Fachbereich 14 -

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31.12.2011
der
Gemeinde Sande

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	5
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.3. Jahresrechnung des Vorjahres	6
1.3.1. Entlastung des Vorjahres	6
1.3.2. Ergebnisverwendung	7
1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragssatzung, Genehmigungen	7
1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung	7
1.4.3. Haushaltsplan 2011, 1. Nachtrag 2011	7
1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm	8
1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen	9
1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans	9
1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement	10
1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	10
1.4.9. Haushaltssicherungskonzept	10
1.4.10. Stellenplan	10
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	11
2.1. Allgemeines	11
2.2. Buchführung	11
2.3. Anordnungs- und Belegwesen	12
2.4. Kassenwesen	12
2.5. Internes Kontrollsystem	12
2.6. Systemprüfungen	13
3. Prüfung des Jahresabschlusses	13
3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	13
3.2. Aktivseite der Bilanz	13
3.2.1. Immaterielles Vermögen	14
3.2.2. Sachvermögen	14
3.2.3. Finanzvermögen	16
3.2.4. Liquide Mittel	17
3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung	17
3.3. Passivseite der Bilanz	17
3.3.1. Nettoposition	18
3.3.2. Schulden	19
3.3.3. Rückstellungen	19
3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung	20
3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	20
3.5. Ergebnisrechnung	20
3.5.1. Allgemeines	20
3.5.2. Jahresergebnis	21
3.5.3. Plan-Ist-Vergleich	21
3.5.4. Teilergebnisrechnungen	21
3.5.5. Jahresvergleich	21
3.6. Finanzrechnung	22
3.6.1. Allgemeines	22
3.6.2. Finanzlage	22

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich	22
3.6.4. Teilfinanzrechnungen.....	22
3.6.5. Jahresvergleich	23
3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang	23
4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess	23
5. Prüfung von Vergaben.....	24
6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	24
7. Bestätigungsvermerk.....	25

Anlagen:

Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Gemeinde Sande

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgemeinschaft „Umsetzung Doppik“
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf Grundlage der kommunalen Doppik
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
lfd.	laufend
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP ERP/ SAP	Finanzsoftware der Gemeinde Sande
u.a.	unter anderem

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Sande nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der NGO (gültig bis 31.10.2011), des NKomVG (gültig seit 01.11.2011) und der GemHKVO geführt.

Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO anzuwenden.

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG ist für die Gemeinde Sande für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt entsprechend §§ 153 Abs. 3 und 155 Abs. 1 NKomVG dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von Herrn Dipl.-Kfm. Olaf Koch durchgeführt.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für die Gemeinde Sande am 06.05.2024 nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2011 bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigelegt. Einzelne Bilanzpositionen und Bestandteile dieses Jahresabschlusses mit Datum vom 15.10.2021 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 15.10.2021 eingereicht und in den Monaten April, Mai, Juni und Juli 2022 (mit Unterbrechungen) geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Gemeinde, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Gemeinde. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Gemeinde, Herrn Kroll, erteilt bzw. zugeleitet.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen lag auf der Prüfung der Vollständigkeit und der zutreffenden Fortschreibung der einzelnen Positionen. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung lag der Prüfungsschwerpunkt in der vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der zutreffenden Zuordnung zu den entsprechenden Positionen. Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den

während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Gemeinde wiedergeben, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend der Vorschriften der §§ 155, 156 NKomVG unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Aufgrund des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes ab April 2022 (mit Unterbrechungen) zum zu prüfenden Jahresabschluss 2011, wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 sowohl davon abgesehen, eine Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse vorzunehmen, als auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Belege wurden zum besseren Verständnis von Erfassungs- und Buchungsabläufen lediglich einzelne Verwaltungsprozesse angesehen und von der Verwaltung erläutert.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Prüfungen der Belege des Jahres 2011 zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurden stichprobenhaft in der Zeit vom 05.11.2012 bis zum 12.12.2012 durchgeführt. Über die Prüfungen hat die Gemeinde einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beschränkte sich daher vorwiegend auf Auswertungen aus der Finanzsoftware.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

1.3. Jahresrechnung des Vorjahres

1.3.1. Entlastung des Vorjahres

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wurde nach kamerale Vorschriften erstellt und am 30.06.2011 entsprechend § 101 Abs. 1 NGO vom Rat der Gemeinde Sande beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Herrn Wesselmann für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung gemäß § 101 Abs. 1 NGO erteilt.

Der Beschluss wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG am 31.07.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.08.2011 bis einschließlich 16.08.2011. Das Haushaltsjahr 2010 wurde somit ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

1.3.2. Ergebnisverwendung

Da die Haushaltswirtschaft im Jahr 2010 nach kamerale Grundsätzen geführt wurde, gab es zum 31.12.2010 noch keinen Ergebnisausweis und somit auch keinen Beschluss über eine Ergebnisverwendung.

1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen gemeinsam mit der 1. Nachtragssatzung die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Sande dar.

1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragssatzung, Genehmigungen

Die Haushaltssatzung und die Nachtragssatzung wurden entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden sowohl für die Haushaltssatzung als auch für die Nachtragssatzung verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Rat der Gemeinde Sande beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wurde vom Rat der Gemeinde Sande in der Sitzung vom 09.12.2010 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte damit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2011 mit Schreiben vom 06.04.2011 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am 29.04.2011 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.05. bis zum 11.05.2011.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat der Gemeinde Sande gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Rat beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 13.10.2011 vom Rat der Gemeinde Sande beschlossen; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 29.12.2011. Am 31.01.2012 wurde die 1. Nachtragssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland veröffentlicht; die öffentliche Auslegung erfolgte vom 01.02.2012 bis 15.02.2012.

1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

1.4.3. Haushaltsplan 2011, 1. Nachtrag 2011

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Gem. § 115 Abs.

1. NKomVG gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend für die Nachtragssatzung. Damit sind für die Aufstellung des Nachtrages die Vorschriften über den Haushaltsplan ebenfalls anzuwenden.

Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2011 sowie den 1. Nachtrag 2011 verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 GemHKVO verbindlichen Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2011 sowie den 1. Nachtrag 2011 vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Entsprechend der Organisationsstruktur wurden im Haushalt drei Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet; fünf dieser Budgets stellen fachbereichsübergreifende Querbudgets dar. Die Budgetansätze sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG wurde in der Planung für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt erreicht; die geplanten ordentlichen Erträge i.H.v. 12.199.800,00 € entsprechen den geplanten ordentlichen Aufwendungen. Die außerordentlichen Erträge wurden i.H.v. 100.000,00 € geplant; außerordentliche Aufwendungen wurden nicht geplant. Im Finanzhaushalt übersteigen die geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit deren Auszahlungen um 304.500,00 €. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen in der Planung deren Einzahlungen um 1.401.500,00 €, während die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Planung deren Auszahlungen um 1.203.100,00 € übersteigen. Der Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts beträgt lt. Haushaltsplan 13.115.500,00 €. Die geplanten Auszahlungen des Finanzhaushalts betragen 13.009.400,00 €. Ausweislich der Finanzrechnung weist die Gemeinde in der Planung somit einen positiven Bestand an Zahlungsmitteln i.H.v. 106.100,00 € aus.

In der Nachtragshaushaltssatzung haben sich die geplanten ordentlichen Erträge und Aufwendungen jeweils um 149.300,00 € auf 12.349.100,00 € erhöht. Die außerordentlichen Erträge haben sich um 100.000,00 € verringert. In der Folge werden die außerordentlichen Erträge mit 0,00 € ausgewiesen. In der Nachtragshaushaltssatzung übersteigen im Finanzhaushalt die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit deren Auszahlungen um 307.800,00 €, während die Auszahlungen für Investitionstätigkeit i.H.v. 1.382.700,00 € höher sind als deren Einzahlungen. Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit übersteigen die Auszahlungen um 1.184.300,00 €. Aufgrund der Anpassungen weist die Gemeinde in der Nachtragshaushaltssatzung nunmehr einen positiven Bestand an Zahlungsmitteln i.H.v. 109.400,00 € aus. Dies bedeutet einen Anstieg um 3.300,00 €.

1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Gemeinde Sande entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat der Gemeinde Sande mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Kenntnisnahme vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan mit einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar

sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Sande unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2011 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Teilhaushalten gegliedert beigefügt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2011 umfasst grundsätzlich die Planungsjahre 2010 bis 2014. Aufgrund der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKR wurden die Ergebnisse bzw. Planungen des Vorjahres 2010 mangels Vergleichbarkeit nicht abgebildet.

Im Rahmen des Nachtrags wurden die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie das Investitionsprogramm nicht mehr gesondert dargestellt.

1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 NKomVG wurde im Haushaltsplan einschließlich des Nachtrags gemäß § 3 der Nachtragshaushaltssatzung auf 500.00,00 € festgesetzt.

1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
ordentliche Erträge	12.138.348,07	12.349.100,00	- 210.751,93
ordentliche Aufwendungen	12.787.035,84	12.343.000,00	- 444.035,84
ordentliches Ergebnis	- 648.687,77	6.100,00	- 654.787,77
außerordentliche Erträge	229.828,00	0,00	+ 229.828,00
außerordentliche Aufwendungen	97.060,90	0,00	- 97.060,90
außerordentliches Ergebnis	132.767,10	0,00	+ 132.767,10

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist nicht gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag i.H.v. 648.687,77 € ab. Der außerordentliche Haushalt weist einen Überschuss i.H.v. 132.767,10 € aus. Das Jahr 2011 schließt daher mit einem Fehlbetrag i.H.v. insgesamt 515.920,67 € ab.

Finanzhaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.386.131,50	11.592.600,00	- 206.468,50
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.273.906,18	11.284.800,00	+ 10.893,82
Saldo	112.225,32	307.800,00	- 195.574,68
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	340.162,63	413.600,00	- 73.437,37
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.335.997,69	1.796.300,00	+ 460.302,31
Saldo	- 995.835,06	- 1.382.700,00	+ 386.864,94

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.207.839,41	1.369.300,00	- 161.460,59
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	551.248,91	185.000,00	- 366.248,91
Saldo	656.590,50	1.184.300,00	- 527.709,50
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 222.615,41		- 222.615,41
Endbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel)	14.097,20	109.400,00	- 95.302,80

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität der Gemeinde Sande sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Ausweislich der Finanzrechnung ist festzustellen, dass die Gemeinde Sande die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat (geringer positiver Bestand an Zahlungsmitteln). Der positive Saldo aus Finanzierungstätigkeit reicht nicht aus, den negativen Saldo aus Investitionstätigkeit auszugleichen (Differenzsaldo - 339.244,56 €)

1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf 1.369.300,00 € festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 29.12.2011 erteilt.

Aus dem Jahr 2010 wurden keine Kreditermächtigungen übertragen.

Es wurden im Jahr 2011 Kreditermächtigungen in Höhe von 500.000,00 € in Anspruch genommen. Kreditermächtigungen in Höhe von 869.300,00 € wurden in das Folgejahr übertragen.

1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 3.000.000,00 € festgesetzt. Eine Änderung dieses Betrages wurde in der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht vorgenommen. Zum 31.12.2011 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 1.875.162,81 €. Der Höchstbetrag wurde im Haushaltsjahr nicht überschritten.

1.4.9. Haushaltssicherungskonzept

Bedingt durch den ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2011 hat die Gemeinde Sande kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

1.4.10. Stellenplan

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Ausweislich des Stellenplans entfallen im Haushaltsjahr 2011 5 Stellen auf Beamte*innen, 72 auf tariflich Beschäftigte und 6 auf Nachwuchskräfte in Ausbildung.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan hergestellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1. Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Gemeinde Sande entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungswesenstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde bei der Gemeinde Sande zum 04.11.2014 erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die alte Dienstanweisung vom 30.11.1987 sinngemäß auf doppelte Abläufe angewendet.

2.2. Buchführung

Das Rechnungswesen bei der Gemeinde Sande umfasst die Finanz- und die Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik&more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 35 Abs. 5 GemHKVO durch den Bürgermeister Herrn Eiklenborg rückwirkend bescheinigt.

Die Vorprüfung und Kontierung der Geschäftsvorfälle, einschließlich derjenigen aus dem Bereich Investitionstätigkeit, sowie die Erstellung von Anordnungen erfolgte dezentral im Fachbereich II Personal, Finanzen, Controlling durch den Aufgabenbereich der „Buchhaltung“. Die Überwachung der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Erfassung der Anordnungen im SAP-System. In den Aufgabenbereich „Gemeindekasse“ fallen die Zahlungsabwicklung sowie die Vollstreckung von Forderungen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt. Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf gemeinsam mit der KDO eingerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die bei der Gemeinde Sande getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sichergestellt ist.

2.3. Anordnungs- und Belegwesen

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. In der Zeit vom 05.11.2012 bis 12.12.2012 wurde bereits eine gesonderte Belegprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen hingewiesen.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen, und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Gemeindekasse. Die im Rahmen der Prüfung gezogene Stichprobe bei den vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Aufwendungen war grundsätzlich ausreichend begründet und belegt; die jeweilige Anordnung war im Regelfall mit der wertbegründenden Unterlage abgelegt. Die Ablage der Belege erfolgte ordnungsgemäß.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig sowohl unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware als auch anhand der Papierbelege durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

Den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie den Teilbescheinigungen auf den zahlungsbegründenden Unterlagen ging die erforderliche Prüfung voraus.

2.4. Kassenwesen

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Die unvermutete Prüfung der Gemeindekasse erfolgte am 27.10.2011. Diesbezüglich wird auf den Bericht über die Kassenprüfung vom 01.11.2011 verwiesen.

2.5. Internes Kontrollsystem

Bei der Gemeinde Sande ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem über die zentrale Geschäftsbuchhaltung und der Verpflichtung der Budgetverantwortlichen, den Stand der Haushaltsermächtigungen ihrer Budgets fortlaufend zu aktualisieren, sowie über das Finanzmanagement der Kämmerei eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge der Gemeinde sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachbereichen durchgeführt.

2.6. Systemprüfungen

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung aufgrund des zeitlichen Abstandes zum Jahr der Prüfung im Jahr 2024 sowie von April bis Juli 2022 (mit Unterbrechungen) nicht durchgeführt. Systemprüfungen erfolgen jährlich über einen Systemcheck durch die KDO. Aus dem von der KDO im Jahr 2015 für das Jahr 2011 durchgeführten Systemcheck ergaben sich Beanstandungen, welche jedoch in der Folge vollständig abgearbeitet wurden. Der Systemcheck unterlag nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und es ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden grundsätzlich beachtet.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 bis zum 31.03.2012 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 06.05.2024. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und dem damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarf nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung bei der Gemeinde Sande nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Sande erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die in den vorgenommenen Stichproben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.2. Aktivseite der Bilanz

Nachfolgend werden die Bilanzpositionen der Aktivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2011
1. Immaterielles Vermögen	511.812,50 €

2. Sachvermögen	27.830.377,50 €
3. Finanzvermögen	646.814,09 €
4. Liquide Mittel	14.097,20 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	16.998,89 €
Bilanzsumme	29.020.100,18 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 790.000,00 € verringert.

3.2.1. Immaterielles Vermögen

511.812,50 €
Eröffnungsbilanz 344.564,72 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lizenzen i.H.v. rd. 23.200,00 €, geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse i.H.v. rd. 143.600,00 €, sonstiges immaterielles Vermögen i.H.v. rd. 249.300,00 € sowie Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände i.H.v. rd. 95.700,00 € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 42 Abs. 4, 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Bei den unter den „Lizenzen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Gemeindeverwaltung verwendeten Softwarelizenzen.

Die erstmalig ausgewiesenen „geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ beinhalten im Wesentlichen sechs städtebauliche Denkmalschutzmaßnahmen i.H.v. rd. 127.300,00 €, welche entsprechend der Zweckbindungsdauer abgeschrieben werden.

Das unverändert zur Eröffnungsbilanz ausgewiesene „sonstige immaterielle Vermögen“ beinhaltet die in die Kreisschulbaukasse des Landkreises Friesland bis 1982 geleisteten Einzahlungen. Der Bestand der Kreisschulbaukasse hat sich nicht verringert, da es sich um eine reine „Darlehenskasse“ handelt. Es fehlt an den Voraussetzungen zur Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen nach § 47 GemHKVO, so dass entgegen der Hinweise der AG Doppik der gesamte geleistete Betrag angesetzt wurde.

Die Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. 20.700,00 € erhöht. Ausgewiesen werden Abschlagszahlungen im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes. Im Jahr 2011 abgeschlossene Maßnahmen wurden entsprechend umgebucht.

3.2.2. Sachvermögen

27.830.377,50 €
Eröffnungsbilanz 28.065.798,72 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Gemeinde Sande dar. Innerhalb des Sachvermögens bilden die Positionen „Infrastrukturvermögen“, „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ sowie die „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ die wertmäßig größten Bereiche.

Unter der Bilanzposition „unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ werden die Bilanzpositionen „Grünflächen“ und „Ackerland“ unverändert zur Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Der Ausweis der „sonstigen unbebauten Grundstücke“ ist insbesondere durch den Grundstückserwerb „Hauptstraße 77“ und der gleichzeitigen Grundstücksveräußerung „Am Markt 19“ gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. 74.500,00 gestiegen. Aufgrund dieser Grundstücksveräußerung weist die Gemeinde Sande entsprechende außerordentliche Erträge aus.

Die Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ erhöhte sich gegenüber der Eröffnungsbilanz geringfügig um rd. 99.200,00 €. Die Bilanzposition beinhaltet sowohl den Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierenden Abschreibungen.

Die „Grundstücke mit Wohnbauten“ enthalten Erbbaurechtsgrundstücke. Es werden daher nur die Grundstücke und nicht die sich darauf befindenden Gebäude bilanziert. Die Bilanzposition hat sich durch den Grundstücksverkauf „Marienstraße 68“ geringfügig verringert.

Die „Grundstücke mit sozialen Einrichtungen“, die „Grundstücke mit Schulen“, die „Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen“ und die „Grundstücke für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ haben sich ausschließlich durch Abschreibungen reduziert. Die Zugänge bei einzelnen Grundstücken sind nicht berichtsrelevant.

Die „Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden“ haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. 256.500,00 € erhöht. Ursächlich ist der Grundstückserwerb „Elektronikring 3“

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 490.400,00 € verringert. Unter dem Grund und Boden dieser Bilanzposition werden die Straßengrundstücke der Gemeinde Sande ausgewiesen. Der Wert des Grund und Bodens hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz durch Anpassungsbuchungen geringfügig erhöht. Bei den „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ wurden im Berichtsjahr 2011 verschiedene Zugänge bilanzerhöhend gebucht, wie Pump- und Rührwerke (rd. 49.600,00 €), Pumpanlagen (rd. 8.400,00 €) sowie die Oberflächenentwässerungen auf Teilstücken der Berliner- und Königsberger Straße (rd. 87.200,00 €). Bei den „Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ wirken sich im Wesentlichen die Baumaßnahmen und entsprechenden Straßenbeleuchtungen auf Teilstücken der Berliner- und Königsberger Straße bilanzerhöhend aus (rd. 301.100,00 €). Planmäßige Abschreibungen wurden i.H.v. rd. 675.800,00 € gebucht.

Die „Bauten auf fremdem Grund und Boden“ haben sich ausschließlich durch planmäßige Abschreibungen i.H.v. rd. 38.300,00 € verringert. Sämtliche Bauten befinden sich auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde Sande stehen. Dies betrifft den Kindergarten und die Grundschule Neustadtgödens mit den dazugehörigen Außenanlagen, der Turnhalle, dem Umkleidegebäude und dem Sportplatz mit Abstellgebäude, den Bolzplatz Dykhausen, einen Löschwasserteich, den Salzwiesenlehrpfad sowie eine Schutzhütte am Ems-Jade-Kanal.

Der Wert der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz nicht verändert. Als Kunstgegenstände werden der Brunnen am Marktplatz in Sande, das Bronzeensemble „Kommunikation“ am Bürgerhaus, „Der Stuhl“ am Landricht-erhaus Neustadtgödens und die „Verhüllte Figur“ an der evangelisch-lutherischen Kirche in Neustadtgödens ausgewiesen.

Die Position „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ ist im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 39.400,00 € gesunken. Bei der Position „Fahrzeuge“ wurden im Wesentlichen ein Anhänger und ein Schlepper als Zugänge erfasst. Die Abschreibungen für die in

der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände führen im Wesentlichen zu der Verringerung dieser Position (Auswirkung: rd. 63.400,00 €). Bei den „Maschinen und technischen Anlagen“ wirken sich ein Schwenkkran und zwei Rasenmäher für die Kläranlage und den Bauhof bilanz erhöhend aus (Auswirkung: rd. 14.200,00 €). Abschreibungen wurden bei dieser Position insgesamt i.H.v. rd. 5.950,00 € gebucht.

Die Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ ist insbesondere bei der „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ durch die Anschaffung von Anlagen der EDV (Zugänge i.H.v. rd. 27.300,00 €), von Sport- und Spielgeräten (Zugänge i.H.v. rd. 53.400,00 €) und Möbeln bzw. Elektrogeräten für die Grundschule Sande (Zugänge i.H.v. 6.500,00 €) deutlich gestiegen. Demgegenüber wurden Abschreibungen i.H.v. rd. 29.300,00 € gebucht. Die Bilanzposition „Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände zwischen 150,00 € und 1.000,00 €“ beinhaltet verschiedene Vermögensgegenstände, die nach § 47 Abs. 2 GemHKVO die Voraussetzung erfüllen, in den Sammelkonten gebucht zu werden, u.a. Schutzkleidung der Feuerwehr und Geräte der EDV. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen weist die Position einen Wert i.H.v. rd. 30.100,00 € aus.

Die Bilanzposition „Vorräte“ die den Bestand an Stammbüchern der Gemeinde beinhaltet, hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz nicht berichtsrelevant verändert.

Innerhalb der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ hat sich die Position „geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ durch Anzahlungen auf technische Anlagen in der Kläranlage um rd. 7.100,00 € erhöht. Die „Anlagen im Bau“ sind im Wesentlichen aufgrund der Erweiterung des Betriebsgebäudes des Bauhofs i.H.v. rd. 46.700,00 € sowie der Baumaßnahmen „Bahnübergang Deichstraße“ und „Altendeichsweg“ um rd. 19.200,00 € gestiegen. Demgegenüber wurde die Baumaßnahme „Carport Grundschule Sande“ im Berichtsjahr 2011 beendet und auf das entsprechende Bilanzkonto umbucht.

3.2.3. Finanzvermögen

646.814,09 €

Eröffnungsbilanz 865.719,86 €

Die unter dieser Bilanzposition ausgewiesenen Beteiligungen haben sich zur Eröffnungsbilanz nicht verändert und weisen die Gesellschaftsanteile bei der Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH i.H.v. 30.677,51 € sowie die Genossenschaftsanteile bei der Volksbank Jever eG in Höhe von 397,92 € aus.

Das Sondervermögen mit Sonderrechnung (Mitgliedschaft freiwilliger Klärschlammfond) hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz nicht berichtsrelevant verändert.

Als Ausleihung werden zwei zinslose Darlehen an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH ausgewiesen. Ein Darlehen in Höhe von 200.000,00 DM (102.258,38 €) wurde im Jahr 1990 gewährt. Das zweite Darlehen in Höhe von 137.445,00 DM (70.274,51 €) wurde im Jahr 1991 gewährt. Die Verringerung der Bilanzposition entspricht der Darlehenstilgung im Jahr 2011 von rd. 6.900,00 €.

Der Bestand der Forderungen (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) ist im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 218.500,00 € gesunken. Die einzelnen Forderungsarten haben sich im Jahresverlauf, wie nachfolgend dargestellt, unterschiedlich entwickelt.

Innerhalb der „öffentlich-rechtlichen Forderungen“ haben sich die „öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen“ um rd. 18.900,00 € gegenüber der Eröffnungsbilanz reduziert. Diese Forderungsart beinhaltet im Wesentlichen die als Verwaltungs- und Benutzungs-

gebühren gebuchten Kindergartenbeiträge. Geringfügige Wertberichtigungen wurden durchgeführt. Dagegen sind die „sonstigen Forderungen“ (diverse Forderungszusammensetzung) gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. 19.800,00 € gestiegen. Die „kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ wurden im Berichtsjahr durch Umbuchungen und Forderungsausgleiche um rd. 75.400,00 € reduziert. Eine Wertberichtigung wurde bei dieser Position i.H.v. rd. 67.100,00 € vorgenommen.

Die „Forderungen aus Transferleistungen“ beinhalten i.H.v. rd. 9.100,00 € noch ausstehende Zahlungen für Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ haben sich gegenüber dem Ausweis in der Eröffnungsbilanz durch Umbuchungen und Korrekturbuchungen u.a. gegenüber der Sozialstation Sande sowie durch Forderungsausgleiche um rd. 85.700,00 € verringert.

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

Die „sonstigen Vermögensgegenstände“ weisen den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2011 der Gemeinde Sande in Höhe von 40.579,15 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

3.2.4. Liquide Mittel

14.097,20 €
Eröffnungsbilanz 485.731,85 €

Der Bestand der liquiden Mittel in Form von Sichteinlagen, sonstigen Einlagen und Bargeld wurde durch entsprechende Bankbestätigungen und EDV-Ausdrucke nachgewiesen.

3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

16.998,89 €
Eröffnungsbilanz 48.256,89 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO werden als aktive Rechnungsabgrenzung hauptsächlich die für das Folgejahr geleisteten Beamtenvergütungen ausgewiesen, die bereits im Dezember 2011 gezahlt wurden.

3.3. Passivseite der Bilanz

Nachfolgend werden die Bilanzpositionen der Passivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2011
1. Nettosition	17.913.225,24 €
2. Schulden	7.321.091,02 €
3. Rückstellungen	3.785.783,92 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Bilanzsumme	29.020.100,18 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 790.000,00 € verringert.

3.3.1. Nettoposition

17.913.225,24 €
Eröffnungsbilanz 19.075.991,54 €

Unter der Nettoposition werden gem. § 54 Abs. 4 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Das Basis-Reinvermögen entspricht grundsätzlich dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Differenzbetrag zwischen dem Reinvermögen und den Soll-Fehlbeträgen. Das Basis-Reinvermögen darf nach Errechnung in zukünftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht geändert werden. Innerhalb des ausgewiesenen Basis-Reinvermögens hat sich das Reinvermögen bedingt durch Korrekturbuchungen mit Abschreibungsauswirkungen zur Eröffnungsbilanz um 2.205,07 € erhöht. Im Reinvermögen werden gem. § 42 Abs. 5 S. 2 GemHKVO empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände i.H.v. 90.425,59 € dargestellt. Aufgrund des negativen Jahresergebnisses i.H.v. rd. 515.900,00 € können die Soll-Fehlbeträge im Berichtsjahr nicht ausgeglichen werden. Entsprechend werden auch keine Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses ausgewiesen. Andere Rücklagen sind nicht auszuweisen.

Das Jahresergebnis i.H.v. - 515.920,67 € beinhaltet den Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. - 648.687,77 € und den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 132.767,10 €.

Die Bilanzposition „Sonderposten“ hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 649.100,00 € verringert. Die „Sonderposten aus „Investitionszuweisungen und -zuschüssen und für Sammelposten“ werden bei der Gemeinde Sande nach den Zuschussgebern „Bund“, „Land“ und „übrige Bereiche“ eingeteilt und enthalten sämtliche Zahlungen, die als Zuweisung oder Zuschuss für Investitionsmaßnahmen an die Gemeinde gezahlt wurden. Als Zugänge im Berichtsjahr sind insbesondere die Zuschüsse im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes, der Remise der Hofstelle Altmarienhausen und der Oberahmer Pelde-mühle i.H.v. insgesamt rd. 45.700,00 € zu erwähnen. Durch unsachgemäße Zuordnungen von Zuschüssen innerhalb der Bilanzkonten „Bund“, „Land“ und „übrige Bereiche“ in der Eröffnungsbilanz wurden im ersten doppelischen Jahresabschluss zwischen diesen Bereichen Umbuchungen i.H.v. rd. 69.100,00 € vorgenommen. Auflösungen der Sonderposten wurden einschließlich der Zugänge 2011 i.H.v. rd. 467.300,00 € gebucht.

Die Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ beinhalten die als Zugänge gebuchten Erschließungsbeiträge für den Straßenbau (rd. 6.000,00 €) sowie die Kanalan-schlussbeiträge (rd. 41.800,00 €). Auflösungen wirken sich im Wesentlichen für die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sonderposten i.H.v. rd. 391.800,00 € aus.

Die „erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten“ haben sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 22.100,00 € erhöht. Ausgewiesen werden erhaltene Zuschüsse vom Bund und Land für Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Denkmal-schutz im Jahr 2011.

Grundsätzlich erfolgt die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Aktivposten. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Auflösung der Sonderposten überwiegend mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes oder richtet sich nach der vertraglichen Zweckbindungsfrist mit der Fertigstellung der Maßnahme.

3.3.2. Schulden

7.321.091,02 €
Eröffnungsbilanz 6.898.749,08 €

Als Schulden werden gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Gemeinde Sande mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Schulden stellt die Bilanzposition „Geldschulden“ dar. Ausgewiesen werden Kredite für Investitionen i.H.v. rd. 5,15 Mio. €. Die grundsätzliche Zusammenstellung dieser Kredite hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz nicht geändert. Im Berichtsjahr erfolgten eine Darlehensneuaufnahme i.H.v. rd. 1,21 Mio € sowie Kreditumschuldungen i.H.v. rd. 91.900,00 € und Darlehenstilgungen i.H.v. rd. 553.500,00 €.

Die „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ weisen den negativen Bestand des Girokontos bei der Volksbank Jever eG i.H.v. 1.875.162,81 € aus.

Eine Übersicht über den Bestand der Investitions- und Liquiditätskredite sowie die geleisteten Tilgungen wurde vorgelegt. Die Zuordnung zu den Sachkonten entsprechend der Restlaufzeiten der Kredite erfolgte zutreffend.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. 135.500,00 € gestiegen und beinhalten im Wesentlichen verschiedene Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2011 aus Geschäftsaufwendungen, Unterhaltungsmaßnahmen und Dienstleistungen. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden im Jahresverlauf 2011 vollständig beglichen.

Die „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ für Zuweisungen und Zuschüsse i.H.v. 2.000,00 € sind nicht berichtsrelevant.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ der Gemeinde Sande beinhalten die „durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 92.800,00 €, die unter dieser Position im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Kirchensteuer-Anmeldung Dezember 2011 i.H.v. rd. 21.100,00 € beinhalten sowie die „sonstigen durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 73.900,00 €. Hierunter werden Sicherheitseinbehalte sowie durchlaufende Zahlungen verschiedener Art bilanziert. Daneben werden unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ „andere sonstige Verbindlichkeiten“ i.H.v. rd. 6.300,00 € als Überzahlungen von Akkontozahlungen ausgewiesen. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten zu dieser Position i.H.v. rd. 20.000,00 € wurden im Jahr 2011 vollständig beglichen.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

3.3.3. Rückstellungen

3.785.783,92 €
Eröffnungsbilanz 3.833.888,99 €

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages einzustellen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ weist die Pensionsrückstellungen i.H.v. rd. 2.988.300,00 € und Beihilferückstellungen i.H.v. 382.500,00 €

aus. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 12,8 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

Bei den „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ werden Rückstellungen für Urlaubsansprüche (rd. 84.700,00 €), geleistete Überstunden (rd. 19.200,00 €) und die Inanspruchnahme von Altersteilzeit (rd. 190.700,00 €) gebildet. Die Berechnung erfolgte anhand der Auszüge der Lohnkosten der Beschäftigten anhand bestimmter Eckdaten entsprechend der tatsächlichen Werte für die Beschäftigten individuell. Es erfolgte eine Fortschreibung der Werte der Eröffnungsbilanz.

Unter den „anderen Rückstellungen“ werden von der Gemeinde Sande zum einen Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 i.H.v. 55.000,00 € ausgewiesen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 wurden Rückstellungen i.H.v. 30.000,00 € zugeführt. Des Weiteren wurden Rückstellungen i.H.v. rd. 35.400,00 € für die Begräbniskasse gebildet. Zum Bilanzstichtag hatten Angehörige für insgesamt 18 Mitglieder der Begräbniskasse eine Auszahlung von jeweils 102,26 € für den Sterbefall erhalten.

3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung

0,00 €
Eröffnungsbilanz 1.442,43 €

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Jahresverlauf aufgelöst. Es wurde keine neue Rechnungsabgrenzung gebildet.

3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Die Gemeinde Sande weist die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen für Kreditermächtigungen i.H.v. 869.300,00 €, für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 782.133,36 und für Aufwendungen i.H.v. 6.947,37 € aus.

Angaben zu den weiteren unter § 54 Abs. 5 GemHKVO aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind nicht zu machen.

3.5. Ergebnisrechnung

3.5.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Rundschreiben vom 04.12.2006 veröffentlichten Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet. Es werden unter Gliederungspunkt 3.5.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.5.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Sande stellt sich für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt dar:

	31.12.2011
ordentliche Erträge	12.138.348,07 €
ordentliche Aufwendungen	12.787.035,84 €
ordentliches Ergebnis	- 648.687,77 €
außerordentliche Erträge	229.828,00 €
außerordentliche Aufwendungen	97.060,90 €
außerordentliches Ergebnis	132.767,10 €
Jahresergebnis	- 515.920,67 €

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu einzelnen Sachkonten und der periodengerechten Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle haben keine Auswirkung auf den Aussagegehalt der Ergebnisrechnung.

3.5.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2011 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.5.4. Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gem. § 2 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

3.5.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich ist im ersten doppelischen Jahr wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Systeme nicht möglich.

3.6. Finanzrechnung

3.6.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird verzichtet; es werden unter Gliederungspunkt 3.6.2. lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Sande für das Jahr 2011 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2011
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.386.131,50 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.273.906,18 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	112.225,32 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	340.162,63 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.335.997,69 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 995.835,06 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.207.839,41 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	551.248,91 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	656.590,50 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 222.615,41 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	485.731,85 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	14.097,20 €

Die Finanzrechnung stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Gemeinde dar.

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2011 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.6.4. Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen dabei der in § 51 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gem. § 3 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

3.6.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich ist im ersten doppelischen Jahr wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Systeme nicht möglich.

3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Sande nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Für die Gemeinde Sande wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt. Darüber hinaus wurde dem Anhang eine Rückstellungsübersicht beigelegt. Diese dient nur zu Informationszwecken und unterliegt nicht der Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die notwendigerweise beigelegten Anlagen entsprechen den mit Ausführungserlass des MI vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Gemeinde Sande gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen zu führen. Daneben sind nach § 50 Abs. 3 GemHKVO in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen, sodass die zusammenhängende Darstellung des in Form von

Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht.

Im Haushalt der Gemeinde Sande werden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nicht im Haushalt und in den Teilergebnisrechnungen aufgeführt; insofern wird die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss bisher nicht genutzt. Damit die Gemeinde Sande einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage behält, werden übergeordnete Kennzahlen zur Bilanz eingesetzt.

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Interne Leistungsbeziehungen wurden bei der Gemeinde Sande im Haushaltsjahr 2011 in einem Umfang von 899.754,93 € zwischen verschiedenen Teilen der Verwaltung erbracht. Die entsprechenden Erträge und Aufwendungen gleichen sich aus.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2011 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Es wurden insgesamt fünfzehn Vergabevorgänge für die Gemeinde Sande geprüft.

Sofern vergaberechtliche Probleme aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Beschäftigten der Gemeinde Sande im Rahmen der Prüfung geklärt, um die Vergabe rechtlich korrekt durchführen zu können. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der investiven Belege wurde festgestellt, dass zwölf Beschaffungsvorgänge entgegen der o.g. Vorschriften nicht dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt wurden.

6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2011 (in der Fassung vom 06.05.2024), bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss gehörende Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Sande dargestellt.

7. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Sande zum 31.12.2011 (in der Fassung vom 06.05.2024) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Sande.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sande zum 31.12.2011 (in der Fassung vom 06.05.2024), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.“

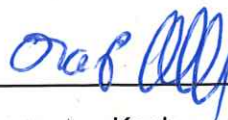
Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Jever, den 26.09.2024



Rothe
Leiterin RPA Friesland



Koch
Prüfer RPA Friesland